

Kreditscoring / Basel II

Die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich beurteilen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten beim Einsatz von Scoring-Verfahren im Bereich der Kreditwirtschaft wie folgt:

- I. Welche personenbezogenen Merkmale dürfen für die Berechnung des Scores genutzt werden?
 1. Es dürfen nur Parameter genutzt werden, deren Bonitätsrelevanz mittels eines den wissenschaftlichen Standards entsprechenden mathematisch-statistischen Verfahrens nachgewiesen wurde. Die statistische Relevanz eines Parameters ist für die Einstellung in das Scoring-Verfahren eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung.
 2. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG dürfen nur Daten erhoben und gespeichert werden, soweit dies zur Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Die Tatsache, dass ein Scoring-Verfahren durchgeführt wird, ändert daran nichts und erweitert nicht den Berechtigungsrahmen der Banken. Es dürfen daher nur Daten in ein Scoring-Verfahren eingestellt werden, die das Institut im Rahmen eines Kreditvertrages erheben darf (Erforderlichkeitsprinzip). Soweit Daten für andere Zwecke, etwa aufgrund von Vorgaben des KWG oder des WpHG erhoben und gespeichert wurden, dürfen diese Daten nur für diese Zwecke, nicht jedoch für Scoring-Verfahren verwendet werden. (Da sensitive Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG nicht nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG erhoben und verarbeitet werden, dürfen diese auch nicht in die Score-Berechnung einfließen.)
 3. Das Scoring-Verfahren selbst stellt eine Datennutzung dar. Für diese gilt § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG. Danach ist die Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Ein berechtigtes Interesse der Banken an

der Nutzung der für das Scoring-Verfahren verwendeten Parameter kann in der Regel angenommen werden. Wenn das Kreditinstitut die Möglichkeit hat, konkrete, unmittelbar bonitätsrelevante Daten zu erheben, darf es nicht auf Daten zurückgreifen, die nur Indizcharakter haben.

Soweit ein berechtigtes Interesse der Banken vorliegt, ist bei jedem einzelnen Parameter zu überprüfen, ob der Betroffene überwiegende schutzwürdige Interessen am Ausschluss der Datennutzung geltend machen kann. Die hier vorzunehmende Abwägung stellt einen normativen Prozess dar; die bloße statistische Relevanz eines Kriteriums führt noch nicht dazu, dass nicht von überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen auszugehen ist.

Bei der Abwägung können die gesetzgeberischen Wertungen aus § 10 Abs. 1 Satz 3 ff. KWG herangezogen werden. § 10 Abs. 1 KWG gilt zwar als bankenaufsichtsrechtliche Norm nur für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zur internen Risikobemessung (Eigenkapitalausstattung), nicht jedoch für das Scoring im Außenverhältnis zu den (potentiellen) Kundinnen und Kunden. Die Wertungen aus § 10 Abs. 1 Satz 3 ff. KWG können allerdings als gesetzgeberisches Leitbild in die Auslegung des BDSG einfließen. Das gilt insbesondere für die Anforderungen an Scoring-Merkmale. Die Merkmale müssen daher nicht nur mathematisch-statistisch erheblich sein, sondern eine ebenso hohe Stringenz aufweisen wie die im Merkmalskatalog des § 10 Abs. 1 Satz 6 KWG aufgeführten Regelbeispiele. So sind Angaben zur Staatsangehörigkeit bereits aufgrund des ausdrücklichen Verbots in § 10 Abs. 1 Satz 3 KWG als Score-Merkmale ausgeschlossen.

Bei der Abwägung sind darüber hinaus Wertungen des Grundgesetzes wie auch des einfachen Rechts daraufhin zu überprüfen, ob eine Benachteiligung der (potentiellen) Kundinnen und Kunden aufgrund eines bestimmten Kriteriums unzumutbar ist.

4. Auch wenn sich Basel II vornehmlich mit der Eigenkapitalhinterlegung der Institute befasst, wird der Einsatz von Scoring-Verfahren zunehmend dazu führen, jeden Kredit entsprechend dem individuellen Risiko zu bezinsen. Nur wenn in einer Gesamtschau der Kriterien sichergestellt ist, dass diesem Anliegen Rechnung getra-

gen wurde, erfolgt die Datennutzung zur Wahrung berechtigter Interessen und sind keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen tangiert.

II. Wie transparent müssen die Bewertungen für die Betroffenen sein?

Für die Betroffenen (wie auch für die Aufsichtsbehörden) muss nachvollziehbar sein,

1. welche personenbezogenen Merkmale in die Berechnung des Score-Wertes einfließen;
2. welche konkreten personenbezogenen Daten der kreditsuchenden Person dafür genutzt wurden;
3. welches die maßgeblichen Merkmale sind, die den konkreten Score-Wert der betroffenen Person negativ beeinflusst haben. Diese maßgeblichen Merkmale sollen nach ihrer Bedeutung bzw. den Grad ihres Einflusses auf den konkreten Score-Wert aufgelistet werden, wobei sich die Auflistung auf die vier bedeutsamsten Merkmale beschränken soll.

Darüber hinaus ist bei der Anwendung von Scoring-Verfahren der § 6a BDSG zu beachten.